Übersicht über Neuregelungen im Berufsbildungsgesetz ab 2020

Grundsätzliches und Allgemeines:

- Legaldefinition der beruflichen Fortbildung in Anpassungsfortbildung und h\u00f6herqualifizierende Berufsbildung aufgespalten (\u00a3 1 Abs. 4)
- Ausbildungszeit (täglich / wöchentlich) und Ausbildungsdauer (Dauer der Ausbildung an sich, zwei bis drei Jahre). Ist aber nicht durchgängig beachtet (wie z.B. bei § 7a)

Ordnung der Berufs(aus)bildung:

- Klarstellung, dass bei Aufhebung oder Änderung einer Ausbildungsordnung für bestehende Ausbildungsverhältnisse die Vorschriften anzuwenden sind, die bis dahin gegolten haben (§ 4 Abs. 4)
- Das Ausbildungsberufsbild hat insbesondere die technologische und digitale Entwicklung zu beachten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)
- Konkretisierung, wenn eine Ausbildungsordnung eine Abschlussprüfung vorsieht, die in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird (Gestreckte Abschlussprüfung GAP):
 - Zuerkennung des Abschlusses des zweijährigen Ausbildungsberufs bei bestandenem ersten Teil der GAP, wenn die Abschlussprüfung des drei-/dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht bestanden wurde (Rückfalloption, § 5 Abs. 2 Nr. 2a). Voraussetzung: Azubi muss einen Antrag stellen.
 - Befreiung vom ersten Teil der GAP in einem drei-/dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, wenn der zweijährige Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b).
- Möglichkeit der Anrechnung der Dauer einer Ausbildungsordnung auf die Dauer eines anderen Ausbildungsberufs (§ 5 Abs. 2 Nr. 4). Voraussetzung ist Vereinbarung von Auszubildenden und Ausbildenden.
- Die Verordnungsermächtigung zur Erprobung von Ausbildungsberufen besteht nicht mehr. Weiterhin können aber neue Ausbildungs- und Prüfungsformen nach Anhörung des Hauptausschusses zur Erprobung verordnet werden (§ 6).
- Die Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer ist dahingehend konkretisiert worden (§ 7).
 - dass bei Fehlen einer Rechtsverordnung des Landes die zuständige Stelle im Einzelfall entscheiden kann und
 - dass der Hauptausschuss des BiBB Empfehlungen beschließen kann.
 - Der Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein (= Anrechnung von 6 Monaten oder einem Jahr).
- Die Teilzeitberufsausbildung ist aus dem Verkürzungs-/Verlängerungsparagraph herausgelöst und neu gefasst (§ 7a):
 - Vertraglich kann für die ganze Ausbildungsdauer oder für einen bestimmten Zeitraum die tägliche / wöchentliche Ausbildungszeit verkürzt werden, aber (das ist neu) nicht mehr als 50%. Damit verlängert sich (auch das ist neu) automatisch die Dauer der Ausbildung entsprechend der Kürzung der Ausbildungszeit, maximal jedoch bis zum 1 ½ fachen der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer. Die Verlängerung ist auf ganze Monate abzurunden.
 - Verlängerungs- und Verkürzungsmöglichkeiten bei der Dauer einer Teilzeitausbildung jederzeit möglich.
- Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer bleibt ansonsten unberührt (§ 8)

(Ordnung der bzw.) Neufassung der Beruflichen Fortbildung

- Neuregelung der beruflichen Fortbildung (§ 53 57):
 - Einführung von drei Fortbildungsstufen (Gepr. Berufsspezialist/in, Bachelor Professional, Master Professional) sowie einer eigenständigen Anpassungsfortbildung.
 - Einführung von geschützten Titelbezeichnungen für die drei Fortbildungsstufen, die auch auf gleichwertige bundes- und landesrechtliche Fortbildungen angewendet werden können. Voraussetzung: Bestehen der Prüfung.

Systematik f
ür die berufliche Fortbildung

Stufe	Prüfung	Regelvoraussetzung für Zulassung	Lernumfänge für den Erwerb
1 – Gepr. Berufsspe- zialist/in	Vertiefung erworbener FKF Ergänzung der bHf um neue FKF	Abschluss anerkannter Ausbildungsberuf	400 Stunden
2 – Bachelor Profes- sional	Übernahme von Fach- und Führungsfunktionen Eigenständige Steuerung von zu verantwortenden Lei- tungsprozessen von Organisationen Führung von Mitarbeiter/innen	Abschluss anerkannter Ausbildungsberuf oder Gepr. Berufsspezia- list/in	1200 Stunden
3 – Master Professio- nal	Vertiefung erworbener FKF Erwerb neuer FKF, die erforderlich sind für verantwortli- ches Führen von Organisationen oder zur Bearbeitung von neuen, komplexen Aufgaben und Problemstellungen wie der Entwicklung von Verfahren und Produkten	Abschluss Bachelor Professional	1 600 Stunden
Anpassungsfort-bil- dung			

- Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen benötigen, wenn die Titelbezeichnungen übernommen werden sollen, eine Bestätigung der obersten Landesbehörde, dass die Regelungen den bundeseinheitlichen Anforderungen entsprechen. Es ist in Klammer auszuweisen, welche zuständige Stelle die Regelung erlassen hat.
- Ergänzung der Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten in § 101 Abs. 1 durch Führen eines Titels der beruflichen Fortbildung ohne die Voraussetzungen zu erfüllen

Berufsausbildungsverhältnis

- Ergänzung der Pflicht des Ausbildenden, Fachliteratur kostenlos dem Auszubildenden zur Verfügung zu stellen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3)
- Neufassung der Freistellungspflicht des Ausbildenden (§ 15):
 - Beschäftigungsverbot von Auszubildenden vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht
 - Freistellung von Auszubildenden
 - Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht
 - An einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden (mind. Je 45 Minuten) einmal in der Woche
 - In Berufsschulwochen mit einem planmäßigem Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mindestens fünf Tagen
 - Für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb des Betriebs durchzuführen sind
 - An dem Arbeitstag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung
 - Anrechnung auf die Ausbildungszeit

- Berufsschulunterrichtszeit, Freistellung für Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen: eins zu eins auf Ausbildungszeit
- Berufsschultage und Freistellung vor schriftlicher Abschlussprüfung: durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit
- Berufsschulwochen: durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit
- Neufassung der Vergütungsverpflichtung mit Einführung einer Mindestausbildungsvergütung (§ 17)
 - Angemessene Ausbildungsvergütung ist ausgeschlossen,
 - wenn folgende Beträge im ersten Jahr einer Berufsausbildung unterschritten werden: 515 €
 (2020), 550 € (2021), 585 € (2022), 620 € (2023)
 - wenn im zweiten Jahr einer Berufsausbildung die Ausbildungsvergütung des ersten Jahrs zuzüglich 18 Prozent unterschritten wird,
 - wenn im dritten Jahr einer Berufsausbildung die Ausbildungsvergütung des ersten Jahrs zuzüglich 35 Prozent unterschritten wird,
 - wenn im vierten Jahr einer Berufsausbildung die Ausbildungsvergütung des ersten Jahrs zuzüglich 40 Prozent unterschritten wird,
 - Ab 2024 erfolgt die Fortschreibung dem rechnerischen Mittel der Ausbildungsvergütungen im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre (für 2024: 2022 + 2023). Bekanntgabe durch das BMBF zum 1.11. im Bundesgesetzblatt.
 - Ausnahme der Mindestangemessenheit, wenn eine geltende tarifvertragliche Vergütungsregelung besteht, die die Mindestvergütung unterschreitet. Nur für bestehende Ausbildungsverhältnisse bleibt diese Regelung auch nach Ablauf eines Tarifvertrages bestehen.
 - Angemessene Ausbildungsvergütung ist zusätzlich dann ausgeschlossen, wenn sie die Mindestvergütung nicht unterschreitet und wenn sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung, in dessen Geltungsbereich das Ausbildungsverhältnis fällt, an den der Ausbildende aber nicht gebunden ist, um mehr als 20 Prozent unterschreitet.
 - Ausnahme der Mindestangemessenheit / Angemessenheit nach TV bei Teilzeitausbildung möglich. Die Angemessenheit der Vergütung bei Teilzeitausbildung ist nur ausgeschlossen, wenn die prozentuale Kürzung der Vergütung höher ist als die prozentuale Kürzung der Arbeitszeit.
 - Bemessung und Fälligkeit der Vergütung ist entsprechend angepasst (§ 18)
- Andere Vertragsverhältnisse (§ 26) sind von den Regelungen der Mindestvergütung und der Angemessenheit nach TV ausgenommen.
- Ergänzung der Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten in § 101 Abs. 1 durch
 - Erfolgte Beschäftigung während und nicht erfolgte Freistellung für die Berufsschulzeiten
 - Nicht gezahlte, nicht richtig gezahlte, nicht vollständig gezahlte und nicht rechtzeitig gezahlte Vergütung

Prüfungswesen

- Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen, wenn der Auszubildende den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beifügt (§ 37 Abs. 3)
- Neuregelung, dass Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen die Prüfungsleistungen abnehmen (§ 39 Abs. 2)
- Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen wird ergänzt:
 - Einführung von "weiteren Prüfenden" für den Einsatz in Prüferdelegationen. Beschränkung dort auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete. Berufung wie bei Prüfungsausschüssen. (§ 40 Abs. 4)
 - Die Vorschlagsberechtigten sind von der zuständigen Stelle zu unterrichten (§ 40 Abs. 5)

- über die Anzahl und Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfer
- Darüber, welche von ihnen Vorgeschlagenen berufen wurden
- Tätigkeit auch von Prüferdelegationen ist ehrenamtlich. Entschädigung für das Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 JVEG zu erfolgen. (§ 40 Abs. 6)
- Prüfende sind von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wenn wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 40 Abs. 6a).
- Neuregelung der Beschlussfassung und Bewertung der Abschlussprüfung (§ 42):
 - Der Prüfungsausschuss fasst Beschlüsse über Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat, über die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen / Nichtbestehen.
 - Die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen kann die zuständige Stelle im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfung auf Prüferdelegationen übertragen, deren Zusammensetzung paritätisch sein muss und die aus bereits berufenen Mitgliedern, Stellvertreter/innen oder weiteren Prüfenden bestehen muss (Abs. 3)
 - Ausnahme: Zur Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, können bei Einvernehmen im Prüfungsausschuss / in der Prüferdelegation zwei der Mitglieder Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Es wird in der Regel dann der Durchschnitt ermittelt. Weichen die Bewertungen um mehr als 10 Prozent voneinander ab, erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes Mitglied (Abs. 5).
 - Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (Abs. 3).
 - Von einem Aufgabenerstellungsausschuss erstellte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn die Aufgabenersteller festgelegt haben, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen (Abs. 4).
 - Übernahme des Ergebnis der Abschlussprüfung in einem zweijährigen Ausbildungsberuf als erster Teil der GAP bei einem darauf aufbauenden Ausbildungsberuf mit GAP, wenn die Ausbildungsordnung dies vorsieht (Abs. 6).
- Zulassung zum zweiten Teil der Abschlussprüfung klargestellt (§ 44 Abs. 3).
- Einführung einer Verordnungsermächtigungen für Prüfungsordnungen für bestimmte zuständige Stellen im öffentlichen Dienst (§ 47 Abs. 3 5)
- Konkretisierung, dass eine Zwischenprüfung dann entfällt, wenn die Ausbildungsordnung eine GAP oder eine Anrechnung einer Berufsausbildung auf eine andere Berufsausbildung vorsieht. Umschulende sind auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung zuzulassen. (§ 48)

(Im weitesten Sinne) Organisation der Berufsbildung

- Anpassung und Ergänzung der Kriterien für die Eintragungen. Insbesondere (§34 Abs. 2):
 - Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung einschl. Ausbildungsberuf
 - Berufsausbildung im Rahmen eines ausbildungsintegrierten dualen Studiums
 - Verkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung,

- Die vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr
- Neuregelung, dass zuständige Stellen vereinbaren können, dass die ihnen jeweils durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen für die Beteiligten wahrgenommen werden. Vereinbarung bedarf der Genehmigung der obersten Bundes- oder Landesbehörden. (§ 71 Abs. 9)
- Anpassung und Ergänzung der Erhebungen der Bundesstatistik (§ 88):
 - Siehe § 34
 - Weggefallen sind Erhebungen zu den Ausbildungsberatern.
- Erhöhung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf 11 (§ 94 Abs. 3)
- Wegfall des alten § 101 zu Auskunftspflichten.

Übergangs- und Schlussvorschriften, Entschließung des Bundestages

- Evaluation (§ 105) fünf Jahre nach in Krafttreten des Gesetzes
 - Mindestvergütung
 - Prüferdelegationen
 - Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a
 - Zusätzlich: ob struktureller oder qualitativer Verbesserungsbedarf bei den eingeführten Fortbildungsstufen besteht.
- Übergangsregelungen (§ 106):
 - Ausbildungsverträge 2019 bekommen keine Mindestvergütung, etc.
 - Erhebung der Vergütung für Registrierung der Verträge und für die Bundesstatistik für Ausbildungsverträge ab 2020
 - Alle anderen Regelungen von § 34 und § 88 treten 2021 in Kraft

FdR, MP, 3.12.19